

057

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 436/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Netti S. [REDACTED],

T. [REDACTED]/Israel, L. [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

M. [REDACTED], A. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Klägerin macht als Alleinerbin ihres verstorbenen Mannes dessen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hält einen ursächlichen Zusammenhang (§ 28 Abs. 1 BEG, § 4 der 2. DV-BEG) zwischen der Verfolgung und dem Gesundheitsschaden des Erblassers nicht für wahrscheinlich. Diese Würdigung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und kann von Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Die Klägerin greift sie mit der Beschwerde auch nicht an.

- 3 -

Die Anwendung der Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BGG lehnt das Berufungsgericht mit der Begründung ab, die deutsche Regierung habe die italienische Regierung nicht dazu veranlaßt (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BGG), den Erblasser der Klägerin durch die Internierung im Lager Ferramonti die Freiheit zu entziehen. Den Rechtsbegriff der Veranlassung hat das Berufungsgericht dabei nicht verkannt. Im Übrigen ist die Frage, ob der Erblasser auf deutsche Veranlassung in Italien interniert worden ist, keine Rechts-, sondern eine Tatfrage, die das Revisionsgericht nicht beantworten kann.

Mai

Dr. Thums

